



SATZUNG

DIE VERFASSUNG DES JUGEND-FÖRDER-VEREINS BAD HOMBURG

§ 1	Name, Sitz, Neutralität und Geschäftsjahr	3
§ 2	Vereinszweck	3
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4	Vereinsfarben, Logo und Schriftverkehr	4
§ 5	Mitgliedschaften des Vereins.....	4
§ 6	Mitgliedschaft im Verein.....	4
§ 7	Rechte der Mitglieder	5
§ 8	Allgemeine Pflichten der Mitglieder	5
§ 9	Rechtsgrundlagen	6
§ 10	Beitragspflichten	6
§ 11	Die Vereinsorgane.....	6
§ 12	Amtsdauer und Ausscheiden von Organmitgliedern.....	6
§ 13	Geschäftsführung der Vereinsorgane	7
§ 14	Aufwendungsersatz.....	7
§ 15	Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung	7
§ 16	Ordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§ 17	Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 18	Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung	8
§ 19	Vorstand.....	8
§ 20	Aufgaben des Vorstands	9
§ 21	Erweiterter Vorstand	9
§ 22	Förderausschuss.....	9
§ 23	Jugendausschuss	10
§ 24	Geschäftsstelle	10
§ 25	Kassenprüfung	10
§ 26	Datenverarbeitung und Datenschutz.....	10
§ 27	Haftungsausschluss	11
§ 28	Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	12
§ 29	Inkrafttreten.....	12

§ 1 Name, Sitz, Neutralität und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Jugend-Förder-Verein Bad Homburg.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Homburg v.d.H.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Homburg unter der Nummer VR 2070 eingetragen und hat somit den Zusatz e.V. erhalten.
- 1.4 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO (z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Erlöse aus Veranstaltungen etc.) für die Verwirklichung der Zwecke von steuerbegünstigten Körperschaften und juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bereich der Jugendförderung.
Die Mittel sollen verwendet werden insbesondere für:
 - Anschaffung und Bereitstellung von Sportequipment
 - Verbesserung der motorischen und ganzheitlichen Bewegungsausbildung, der Gesundheit und Prävention, sowie Stärkung des Bewusstseins für gesunde und sportgerechte Ernährung durch entsprechende Trainingsmöglichkeiten, Weiterbildungen und Betreuungsangebote.
 - Förderung von Berufsbildenden Maßnahmen von Jugendlichen im Sport.
- 2.2 Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation & Durchführung von schulbegleitenden Betreuungsangeboten
 - Organisation und Durchführung von Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen anderer steuerbegünstigter Körperschaften außerhalb des Sports.
 - Kooperation und Vernetzung mit gemeinnützigen Einrichtungen der Jugendhilfe, sowie der Stadt Bad Homburg und der Jugendpflege der umliegenden Gemeinden.
 - Unterstützung, Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungen für Erzieher und Betreuer von Kindern- und Jugendlichen sowie Jugendsportlern.
- 2.3 Weiterer Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Bewegungsangebote im Bereich des Gesundheits- und Präventionssports, sowie der Bewegungs- und Entspannungsmotivation.
 - Organisation und Durchführung von Workshops, Aus- und Weiterbildung im Bereich Bewegung & Ernährung.
 - Ausübung des Fußballsportes von ehrenamtlichen und Förderern des Vereins.
- 2.4 Des Weiteren verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins oder von Organen eingesetzte Personen erhalten, mit Ausnahme des Aufwendersatzes, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Organmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies steht einer Zahlung des Vereins in Form eines Auslagersatzes (Erstattung von Aufwendungen, die für Rechnung des Vereins gemacht werden) oder in Form eines Aufwendersatzes (z.B. Ehrenamtspauschale) nicht entgegen.

Allerdings sind hierfür die Beschlüsse des zuständigen Organs erforderlich, bei denen die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu beachten sind.

- 3.3 Zuwendungen an den Verein, aus zweckgebundenen Mitteln der übergeordneten Landesverbände, einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Vereinsfarben, Logo und Schriftverkehr

- 4.1 Die Farben des Vereins sind: blau/rot.
- 4.2 Das Piktogramm-Logo des Vereins zeigt einen Jungen und ein Mädchen, die dem Betrachter zuwinken.
- 4.3 Zur Vereinfachung im Schriftverkehr wird der Vereinsname zu „JFV Bad Homburg“ verkürzt.

§ 5 Mitgliedschaften des Vereins

- 5.1 Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen (lsb h).
- 5.2 Der Verein ist Mitglied im Hessischen Turnverband mit den Bereichen Gesundheitssport, Motorik-Förderung (Bewegungslandschaften, sowie Kinder- und Jugendturnspiele) und Prävention.
- 5.3 Der Verein hat das Recht auf Mitgliedschaft in anderen Institutionen, über die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedschaft im Verein

- 6.1 Mitglied des Fördervereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.
- 6.2 Der Verein unterscheidet in:
 - natürliche Mitglieder (Personenmitgliedschaften)
 - natürliche Personen als Einzelmitglieder
 - Sie vertreten sich oder das Mitglied als gesetzlicher Vertreter mit 1 Stimme
 - juristische Mitglieder
 - Hierrunter zählen alle wirtschaftlichen Gesellschaften, gemeinnützige Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Ihrer Einrichtungen.
 - Sie werden durch die, im jeweiligen Register eingetragenen, gesetzlichen und natürlichen Vertreter vertreten, dabei besitzt jede dieser natürlichen Personen eine Stimme.
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts werden durch den obersten Dienstherrn, dem Dezernenten für den Bereich Sport oder Jugend bzw. deren bestellte Person und einer von Ihr zu benennenden Fachkraft vertreten.
- 6.3 Die Mitglieder des Vereins erkennen die Satzungen und Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des Vereins und der übergeordneten Verbände gemäß § 6 als verbindlich an.
- 6.4 Mitglieder des Vorstandes und des Förderausschusses, sowie die Besonderen Vertreter sind Mitglieder von Amts wegen.
- 6.5 Zur Aufnahme in den Förderverein ist eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen vom Bewerber verbindlich zu unterzeichnen. Dies geschieht in Form einer Bankeinzugsermächtigung oder einer Zahlungserklärung. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Verwalten der Buchungen.
- 6.6 Zur Abwicklung der Beiträge und offener Posten der Mitglieder nimmt der Verein am SEPA-Verfahren teil. Beim Beitritt eines natürlichen Mitgliedes (Personenmitgliedschaften) erklärt sich das Mitglied bereit, an diesem Verfahren teilzunehmen und erteilt dem Verein die Erlaubnis, festgelegte Beiträge, Umlagen und offene Beträge, vom Konto des Mitgliedes einzuziehen.
- 6.7 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, unterschriebener Aufnahmeantrag, der nicht elektronisch übermittelt werden darf, an den Vorstand zu richten.
- 6.8 Der Aufnahmeantrag ist, bei Jugendlichen unter 18 Jahren, von allen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen oder die Alleinvertretungsberechtigung nachzuweisen.

- 6.9 Die unterzeichnenden gesetzlichen Vertreter erklären durch ihre Unterschrift, dass sie für den Mitgliedsbeitrag und dessen Begleichung gesamtschuldnerisch haften.
- 6.10 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Aufnahmeverweigerung ist der Vorstand nicht dazu verpflichtet die Gründe, die zur Nichtaufnahme geführt haben, dem Antragenden mitzuteilen.
- 6.11 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 6.12 Die Mitgliedschaft endet durch, Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes oder des Vereins.
- 6.13 Im Falle des freiwilligen Austritts aus dem Verein hat das Mitglied das Austrittsbegehren dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres anzuzeigen.
- 6.14 Ein Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist. Dies ist insbesondere der Fall:
- bei Handlungen, die dem Ansehen und den Zwecken des Vereins grob zuwiderlaufen,
 - bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des Vereins und übergeordneter Verbände oder bei grober Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - wenn ein Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung nicht nachkommt.
- 6.15 Das Ausschlussverfahren leitet der Vorstand, der mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss entscheidet. Vor der Entscheidung zum Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.
- 6.16 Der endgültige Ausschluss erfolgt durch Bestätigung des Vorstandsbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Bis zum endgültigen Ausschluss ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.
- 6.17 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Vereinseigentum und Dokumente sind dem Verein ohne Aufforderung zurückzuführen oder zu ersetzen. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder, bzw. deren gesetzliche Vertreter, haben das Recht, auf Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen sowie an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
- 7.2 Jugendmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind voll Stimmberechtigt.
- 7.3 Alle Mitglieder haben das Recht auf Auskunft durch die zuständigen Vereinsorgane in allen sie betreffenden Angelegenheiten. In schwebenden Rechtsangelegenheiten dürfen von den Vereinsorganen nur Auskünfte über Verfahrensfragen erteilt werden.
- 7.4 Alle Mitglieder haben das Recht an Veranstaltungen und Angeboten des Vereins, sofern sie nicht im Kurssystem zu buchen sind oder mitgliedschaftsunabhängige Gebühren erfordern, unentgeltlich teilzunehmen.

§ 8 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
- 8.2 Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen ihres Vereinsbeitritts, den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und zu repräsentieren.
- 8.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die erhobenen Daten bei Änderung unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.
- 8.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben rechtzeitig zu entrichten.

- 8.5 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, allen Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erlassen werden, zu befolgen.
- 8.6 Jedes Mitglied haftet für Geldstrafen, Ordnungsgelder und Kosten, die durch sein Verschulden, dem Verein zu Lasten getragen werden. Diese Haftung umfasst auch das Fehlverhalten von Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind und derer sich das Vereinsmitglied zur Durchführung seiner Aufgaben bedient.
- 8.7 Mitglieder, die trotz Aufforderung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein innerhalb einer ihnen gesetzten Frist nicht nachkommen, können vom Vorstand bis zur Erfüllung der Verpflichtung vom Vereinsbetrieb ausgeschlossen werden.

§ 9 Rechtsgrundlagen

- 9.1 Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung (GO). Diese enthält weitere Vorgaben zu den Abläufen der Vereinsgeschäfte, sowie Einzelheiten zu Rechten und Pflichten einzelner Organ- und Ausschussmitglieder, sowie der besonderen Vertreter.
- 9.2 Die Geschäftsordnung, sowie Entscheidungen, die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für seine Organe, Gremien und Einzelmitglieder bindend.
- 9.3 Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erlassen, die Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Gebühren von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, können weitere Einzelordnungen von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand erlassen, geändert und aufgehoben werden. Beschlüsse der letzten Mitgliederversammlung kann der Vorstand nicht aufheben oder ändern.

§ 10 Beitragspflichten

- 10.1 Mitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Beiträge verpflichtet.
- 10.2 Mitglieder von Amts wegen sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Die Vereinsorgane

- 11.1 Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - Förderausschuss
 - Jugendausschuss
- 11.2 Der Verein kann für bestimmte Angelegenheiten, insbesondere für die laufenden Projekte, Besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
- 11.3 Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Amtsdauer und Ausscheiden von Organmitgliedern

- 12.1 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 5 Geschäftsjahre und beginnt mit der Annahme der Wahl.
- 12.2 Der Förderausschuss ist ein Organ von Amts wegen und hat eine Dauerhafte Amtsdauer. Seine Mitglieder sind eingesetzte oder Wahlmitglieder der zu fördernden Körperschaften und Kooperationspartner. Die Bestimmung dieser Mitglieder entspricht den Regularien der jeweiligen Körperschaften. Die MV kann, auf Antrag, Personen in den Förderausschuss berufen.
- 12.3 Alle Wahlmitglieder eines Organs bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder kommissarischen Berufung im Amt. Diese Regelung gilt entsprechend für alle gewählten Vereinsmitglieder. Die Regelungen zum Geschäftsführer bleiben hiervon unberührt.
- 12.4 Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch die Mitgliederversammlung, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine kommissarische Berufung vorgenommen werden:
 - Bei Vorstandsmitgliedern durch die Vorsitzenden der Ausschüsse und den restlichen Vorstandsmitgliedern,

- Für den Förderausschuss entsprechende Bestellung durch die zu fördernde Körperschaft oder den Personalentscheidungen der Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder der Kooperationspartner.

§ 13 Geschäftsführung der Vereinsorgane

- 13.1 Die Vereinsorgane sind verpflichtet, die Geschäfte unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen beschleunigt und sorgfältig nach Satzung und Ordnungen sowie den Beschlüssen der übergeordneten Organe zu erledigen. Sie sind ferner verpflichtet, über alles was ihnen amtlich zur Kenntnis gelangt, Stillschweigen zu bewahren, soweit eine Veröffentlichung nicht im allgemeinen Interesse liegt.
- 13.2 Das Führen von Ämtern in Personalunion, bei denen die Gefahr einer Interessenkollision oder Bündelung von Entscheidungsgewalt besteht, ist nicht zulässig.

§ 14 Aufwendungsersatz

- 14.1 Der Verein kann zur Ausführung seiner Amtsgeschäfte einen Geschäftsführer hauptamtlich, auf der Grundlage eines Dienst- und Arbeitsvertrages beschäftigen.
- 14.2 Im Übrigen haben die Organmitglieder des Vereins einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Porto- und Medienkosten.
- 14.3 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Quartal nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 14.4 Anstelle der Inanspruchnahme des Aufwendungsersatzes kann der Verein seinen Organmitgliedern die Ehrenamtspauschale zukommen lassen.

§ 15 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung

- 15.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder oder deren gesetzlichen, stimmberechtigten Vertreter, jedoch mind. 1 Mitglied eines jeden Organs, anwesend sind.
- 15.2 Die Organe des Vereins, wie unter § 12 Abs. 1, sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 15.3 Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 15.4 Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme; die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 15.5 Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Der Sitzungsleiter kann eine geheime Abstimmung anordnen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- 15.6 Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl offen per Handzeichen erfolgen.
- 15.7 Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit bei mehreren Vorgeschlagenen von keinem erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 15.8 Wählbar für eine Organfunktion des Vereins ist jede volljährige natürliche Person, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung trifft. Abwesende können gewählt werden, wenn sie Ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklären.
- 15.9 Alle Beschlüsse und Wahlen der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu Unterzeichnen.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 16.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und findet einmal jährlich, im laufenden Geschäftsjahr statt.
- 16.2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung im schriftlichen oder vereinsmedialen (Internetseite) Aushang einzuberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail und/oder „Social Media“ erfolgt.
- 16.3 Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich (auch elektronisch) Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 16.4 Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Vereinsmedien oder durch Aushang bekannt gegeben. Hierbei reicht eine Schlagwortartige Umschreibung der Beschlussgegenstände, bei Ankündigung von Satzungsänderungen die Bezeichnung der zu ändernden Satzungsbestimmung aus.
- 16.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vertretenden Vorstandsmitglied, geleitet.
- 16.6 Bei Beschäftigung eines Geschäftsführers übernimmt dieser die Protokollführung und die Funktion des Wahlleiters.
- 16.7 Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Prüfung der Anträge obliegt dem Vorstand.
- 16.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in den Vereinsmedien zu veröffentlichen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 17.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Es muss sie unverzüglich einberufen, wenn 1/10 der Stimmberechtigten die Einberufung unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragen. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dürfen nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
- 17.2 Bezüglich Form und Frist der Ladung und im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 18.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas Anderes geregelt ist:
 - Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Haushaltsplanung und Zuwendungen an die Organe und Ausschüsse für das folgende Geschäftsjahr.
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl des Finanzverwalters für die Dauer von 3 Jahren,
 - Bestätigung oder Berufung des Abt-Leiters Jugendfußball,
 - Bestätigung oder Wahl von Besonderen Vertretern,
 - Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren,
 - Beschlussfassung über das Förderkonzept des Vereins für das folgende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Ordnungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 19 Vorstand

- 19.1 Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
- 19.2 Personalunion innerhalb des Vorstandes ist unzulässig.

- 19.3 Alle Mitglieder des Vorstandes sind zugleich Vorstand nach §26 BGB.
- 19.4 Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 19.5 Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
- 19.6 In den Vorstand können nur natürliche Vereinsmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter gewählt werden.

§ 20 Aufgaben des Vorstands

- 20.1 Der Vorstand leitet den Verein nach innen außen und führt die Rechtsgeschäfte.
- 20.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung und die Geschäftsordnung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Es setzt Beschlüsse der Mitgliederversammlungen um und verwaltet das Vereinsvermögen.
- 20.3 Der Vorstand hat das Recht, die Ausschüsse und Projekte bei Bedarf zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen.
- 20.4 Der Vorstand legt in der Geschäftsordnung fest, wie die internen Zuständigkeiten und Ressorts vergeben und wahrgenommen werden.

§ 21 Erweiterter Vorstand

- 21.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB
 - dem Finanzverwalter
 - den Leitern der Projekte,
 - dem Jugendsprecher/der Jugendsprecherin,
 - dem Vorsitzenden des Förderausschusses,
 - dem Geschäftsführer.
- 21.2 Der erweiterte Vorstand tritt im Geschäftsjahr in der Regel monatlichen Tagungen zusammen und wird nach Bedarf durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen und geleitet.
- 21.3 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teil, erhält jedoch kein Stimmrecht.
- 21.4 Der erweiterte Vorstand ist für den Erlass von Ordnungen und Durchführungsbestimmungen zuständig, sofern Satzung und bestehende Ordnungen kein anderes Vereinsorgan hierzu ermächtigen.
- 21.5 Der erweiterte Vorstand arbeitet die Haushaltspläne und Etats des Vereins und der Projekte aus und beantragt den Beschluss durch die Mitgliederversammlung.
- 21.6 Bei Beschlussfassungen zur Verteilung von finanziellen Mitteln, müssen die Stellungnahmen der Vertreter, der zu fördernden Körperschaft, und des Geschäftsführers in das Beschlussprotokoll eingefügt und den betreffenden Vertretern mitunterzeichnet werden.
- 21.7 Bei Beschlussfassungen im geschäftlichen Bereich des Fördervereins, muss die Stellungnahme des Geschäftsführers in das Beschlussprotokoll eingefügt und von diesem mitunterzeichnet werden.

§ 22 Förderausschuss

- 22.1 Der Förderausschuss, vertreten durch dessen Vorsitzenden, besteht aus den Vertretern der zu fördernden Körperschaften, Kooperationspartnern sowie von der Mitgliedsversammlung berufene oder abgestellte Personen.
- 22.2 Zu seinen Aufgaben gehört es, die Beratung des Fördervereins in sportorganisatorischen und sportpraktischen Angelegenheiten. Weiter geben sie Einblick in die Entwicklung der Jugendausbildung und setzen Maßnahmen zur Jugendausbildung in den Projekten und zu fördernden Körperschaften um.
- 22.3 Mitgliedern dieses Ausschusses ist es nicht möglich eine Organfunktion, nach §19 Satzung, im Verein ausüben.
- 22.4 Zu seinen Aufgaben zählen:

- Vertretung der Kooperationspartner und der damit verbundenen Leistungen,
- Förderung von pädagogisch / erzieherischer Betreuung von Jugendsportlern,
- Beratung im Sportbetrieb und Unterstützung der Projektleiter des Fördervereins,
- Unterstützung in der Durchführung gemeinsamer Aktivitäten mit den Kooperationspartnern.

§ 23 Jugendausschuss

- 23.1 Die Vereinsjugend ist eigenständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, als Ergänzung zur Satzung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- 23.2 Die Jugendsprecher sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- 23.3 Der Jugendausschuss bildet die Interessenvertretung aller Jugendlichen aus den zu fördernden Körperschaften und den Jugendsportlern des JFV Bad Homburg.
- 23.4 Weitere Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

§ 24 Geschäftsstelle

- 24.1 Die Geschäftsstelle kann durch den Vorstand zur Aufgabenerledigung, am Sitz des Vereins, einrichtet werden.
- 24.2 Die Geschäftsstelle wird von einem, vom Vorstand bestellten oder angestellten, Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer untersteht nur dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung.
- 24.3 Die Geschäftsstelle besorgt die Verwaltungsgeschäfte und erfüllt die sonstigen, ihr von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand übertragenen Aufgaben.
- 24.4 Sie ist Empfänger aller gegenüber dem Verein abzugebenden Erklärungen, soweit nicht Satzung und Ordnungen eine andere Regelung vorsehen.

§ 25 Kassenprüfung

- 25.1 Die Mitgliederversammlung wählt im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von 5 Jahren. Danach ist Wiederwahl erst nach einer Unterbrechung von einer Amtsperiode zulässig. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- 25.2 Die Kassenprüfer haben das Recht die Buchführungen und die Vereinskassen jederzeit zu überprüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das den Kassenprüfern zukommende Prüfungsrecht erstreckt sich lediglich auf die buchhalterische Richtigkeit.

§ 26 Datenverarbeitung und Datenschutz

- 26.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 26.2 Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, sowie bisherige Tätigkeitsfelder.
- 26.3 Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich:
- der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe im Verein, sowie im Verhältnis zu den übergeordneten Verbänden gemäß § 6 der Satzung.
 - Der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Administrative, Vereinen und übergeordneten Verbänden gemäß § 6.
 - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen, Statistiken und Vereinsentwicklung.
- 26.4 Als Mitglied des Landessportbundes Hessen (lsb-h), des Hessischen-Fußball-Verbandes (HFV) und den übergeordneten Verbänden ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

- 26.5 Um die Aktualität der gemäß Abs. 28.2 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Vorstand oder einem vom Vorstand mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- 26.6 Im Zusammenhang mit seinen Förderprogrammen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Printmedien sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- 26.7 Dies betrifft insbesondere Veranstaltungslisten, Aufstellungen von Förderprogrammen, Kooperationspartner, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.
- 26.8 Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- 26.9 In seinen Printmedien sowie elektronischen Medien berichtet der Verein auch über Ehrungen und außergewöhnliche sportliche Aktivitäten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:
- 26.10 Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
- 26.11 Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- 26.12 Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgerecht ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- 26.13 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- 26.14 Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 26.15 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 26.16 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:-das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,-das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,-das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und-das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

§ 27 Haftungsausschluss

- 27.1 Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Zweckbetrieb, durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Vereinsorgane, Abteilungen, Beiräten und Ausschüssen entstehen, haften der Verein und seine Funktionsträger nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach

den Vorschriften des bürgerliches Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 28 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 28.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Restvermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund in Bad Homburg. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Jugendförderung zu verwenden.

§ 29 Inkrafttreten

- 29.1 Die Neufassung der Satzung vom 04.07.2020 wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.07.2020 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister, beginnend mit dem Beschluss zur Änderung in Kraft.
- 29.2 Bisherige Versionen der Satzung verlieren mit der Eintragung Ihre Wirksamkeit.